

54. 1. Kann ein Pflichtteilsberechtigter, der erst, nachdem der Erblasser die letztwillige Verfügung errichtet hatte, pflichtteilsberechtigt geworden ist, die letztwillige Verfügung anfechten, wenn ihm in dieser ohne Rücksicht auf die seinem Pflichtteilsrechte zu Grunde liegende Stellung zum Erblasser eine Zuwendung gemacht worden ist?

B.G.B. § 2079.

2. Voraussetzung für die Anfechtbarkeit einer letztwilligen Verfügung wegen Irrtums des Erblassers.

B.G.B. § 2078.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1902 i. S. R. (Bekl.) w. K. (Kf.).
Rep. IV. 385/01.

I. Landgericht Klostod.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 11. Januar 1901 in seinem Wohnorte Klostod kinderlos verstorbene Erblasser der Parteien, der in zweiter Ehe mit der Beklagten verheiratet war, hatte mit seiner im Jahre 1889 kinderlos verstorbenen ersten Ehefrau am 13. Februar 1883 in Klostod ein gemeinschaftliches Testament errichtet, das am 23. August 1889 publiziert worden ist. In diesem Testamente haben die Eheleute einzeln gegenseitig sich selbst und unter anderen die beiden Kläger als Erben eingesetzt und gemeinschaftlich unter anderem der Beklagten, die als „Wirtschafterin Fräulein Karoline N.“ bezeichnet ist, 3000 *M* und einzelne Mobiliargegenstände vermacht. Die Beklagte hat in ihrer an das Waisengericht zu Klostod gerichteten Eingabe vom 15. März 1901 die Erklärung abgegeben, daß sie jenes Testament, da sie in ihm nicht als Erbin eingesetzt sei, auf Grund des § 2079 B.G.B. anfechte und nach §§ 1931 und 1932 B.G.B. die Hälfte des Nachlasses und den ehelichen Haushalt beanspruche. Die Kläger haben deshalb gegen sie Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagten nicht das Recht zustehe, das von ihrem verstorbenen Ehemanne mit seiner erstverstorbenen Ehefrau am 13. Februar 1883 errichtete Testament auf Grund des § 2079 B.G.B. anzufechten. Nach diesem Antrage hat das Landgericht erkannt, und das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die gegen das Berufungsurteil von der Beklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Auszugehen ist bei der Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites von der Grundlage, daß die von der Beklagten beabsichtigte Testamentanfechtung, deren Nichtberechtigung die Klage feststellen soll, nicht auf Erlangung des Pflichttheiles, sondern auf Erlangung des gesetzlichen Erbtheiles gerichtet ist (§§ 1931, 1932, 2303 B.G.B.). Maßgebend für die Prüfung der Anfechtungsberechtigung der Beklagten ist zunächst der § 2079 B.G.B., der folgenden Wortlaut hat:

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war, oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

Für die Anfechtung seitens der Beklagten kann es sich nur darum handeln, ob die Voraussetzung des § 2079 zutrifft, daß der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, der erst nach der Errichtung der Verfügung des Erblassers pflichtteilsberechtigt geworden ist. Da nun die Beklagte als Ehefrau des Erblassers gesetzlich nach § 2303 B.G.B. den Anspruch auf den Pflichtteil zur Zeit des Erbfalls hatte, pflichtteilsberechtigt aber erst nach der Errichtung der letztwilligen Verfügung des Erblassers wurde, so hängt das Anfechtungsrecht der Beklagten allein von der Beantwortung der Frage ab, ob sie der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung übergangen hat. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht diese Frage verneint, indem es ausführt, daß begrifflich von einem Übergehen nur die Rede sein könne, wenn dem Betreffenden in der letztwilligen Verfügung des Erblassers keinerlei Zuwendung gemacht worden sei, diese Voraussetzung aber hier fehle, da der Beklagten 3000 *M* und Mobilargegenstände vermacht worden seien, und bei dem gesetzlichen Erfordernis, daß der Betreffende erst nach der Errichtung der letztwilligen Verfügung des Erblassers pflichtteilsberechtigt geworden sei, diese Zuwendung nicht deshalb be-

deutungslos sein könne, weil sie ihm nicht in Beziehung auf sein Pflichtteilsverhältnis gemacht worden sei.

Das Berufungsgericht geht dann weiter zu der Erörterung der Frage über, ob der § 2078 B.G.B., der, wie es annimmt, auch einem Pflichtteilsberechtigten ein Anfechtungsrecht geben würde, zur Begründung der Anfechtung seitens der Beklagten geeignet sein könne; es gelangt jedoch auch hier zu einem verneinenden Ergebnisse, und zwar ohne erkennbare Rechtsnormverletzung. Der § 2078 lautet:

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

Das gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nicht-eintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des § 122 finden keine Anwendung.

Der hieraus für die Beklagte zu entnehmende Anfechtungsgrund, daß der Erblasser die Kläger nicht zu Erben eingesetzt und die Beklagte nicht mit einem Vermächtnisse abgefunden haben würde, wenn er vorausgesehen hätte, daß er die Beklagte demnächst heiraten werde, würde nämlich, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, nicht einfach auf den Hinweis gestützt werden können, daß der Erblasser zur Zeit der Errichtung seiner letztwilligen Verfügung sich über die Gestaltung seiner Zukunft in Unkenntnis befunden habe, sondern es wäre die Angabe bestimmter Thatsachen notwendig gewesen, aus denen geschlossen werden könnte, daß er die Verfügung nicht getroffen haben würde, wenn er gewußt hätte, wie sich sein Verhältnis zur Beklagten gestalten werde; solche Thatsachen seien nicht angegeben; auch spreche der Umstand, daß der Erblasser nicht nachträglich, nachdem er die Beklagte geheiratet hatte, seine Verfügung geändert oder überhaupt nur mißbilligt habe, gegen den angeblichen Irrtum des Erblassers.

Bei der Verneinung des Thatbestandes des § 2078 B.G.B. läßt es das Berufungsgericht schließlich ganz dahingestellt, ob die Beklagte, nachdem sie in ihrer Anzeige an das Nachlassgericht den § 2079 B.G.B. als Anfechtungsgrund angegeben hatte, überhaupt

noch befugt gewesen sei, ihre Anfechtung auf § 2078 B.G.B. zu stützen.

Einen Rechtsirrtum läßt diese Begründung des Berufungsurtheiles nirgends erkennen, und die Revision ist deshalb als unbegründet zurückgewiesen.“